

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 40 (1948)
Heft: 4

Rubrik: Gesetz und Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

discher Geandter in den USA, einen Check von 100 000 Dollar ...»

Herr Dubinsky bemerkte dabei, dieser Check sei aus ideologischen Gründen und zu humanitären Zwecken dem holländischen Gewerkschaftsbund zu überreichen. Es kann keine Frage sein, welcher Natur diese «ideologischen Gründe» sind.

In einem Rundschreiben an die Gewerkschaftszentralen, die der Londoner Konferenz beiwohnten, stellt der holländische Gewerkschaftsbund fest, dass er nie einen Betrag von 100 000 Dollar von der AFofL oder der Gewerkschaft der Damenbekleidungsarbeiter erhalten habe. Der wahre Sachverhalt sei der, dass der holländische Eisenbahnerverband im Jahre 1947 bei der amerikanischen Gewerkschaft der Damenbekleidungsarbeiter ein Darlehen aufgenommen habe, um in den USA Arbeitskleider für seine Mitglieder einkaufen zu können. Die amerikanische Gewerkschaft habe dieses Darlehen gewährt aus Bewunderung für die heldenhafte Haltung der holländischen Eisenbahner im grossen Streik während der deutschen Besetzung. Das ganze Darlehen sei vom holländischen Eisenbahnerverband längst zurückbezahlt worden.

Es ist klar, dass die kommunistische Einheitsgewerkschaft durch die lügenhafte Darstellung einer durchaus normalen gewerkschaftlichen Solidaritätsaktion den Eindruck erwecken will, die Tätigkeit des holländischen Gewerkschaftsbundes und seiner Verbände werde durch amerikanische Dollarinteressen beeinflusst und bestimmt. Diese Kampfweise kommunistischer Verleumder kommt auch uns in der Schweiz nicht gerade unbekannt vor.

G. Bernasconi.

Gesetz und Recht

Nochmals Art. 335 OR

In der «Gewerkschaftlichen Rundschau» vom November 1947 wurde von einem Berner Entscheid berichtet, der die weitgehende Anwendung von Art. 335 OR entgegen der bisherigen Praxis wieder aufheben will. Das Basler gewerbliche Schiedsgericht hat neuerdings seine bisherige Praxis bestätigt und dabei auch zu den Argumenten Stellung genommen, die im erwähnten Berner Entscheid angeführt sind. Im Urteil des Gewerblichen Schiedsgerichts wird ausgeführt:

«Wohl verpflichtet Art. 335 OR den Arbeitgeber nur bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag zur Lohnzahlung an einen Dienstpflichtigen, der an der Arbeitsleistung unverschuldet verhindert ist. Bei vernünftiger Auslegung des Gesetzes kann aber diese Bestimmung nicht nur für den seltenen Fall gelten, dass von vorneherein ausdrücklich eine bestimmte längere Vertragsdauer verabredet worden ist. Vielmehr ist als

im Sinne des Art. 335 OR «auf längere Dauer abgeschlossen» jeder Dienstvertrag zu betrachten, bei dem nicht ausdrücklich verabredet oder stillschweigend vorausgesetzt wurde, dass die Dienste des Arbeitnehmers nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollten. Wo eine ausdrückliche Erklärung hierüber fehlt, lässt sich die Absicht der Parteien nur aus den Umständen erschliessen. Das gewichtigste und wohl in den meisten Fällen einzige Indiz dafür, dass eine dauernde Anstellung beabsichtigt war, bildet der Umstand, dass ein Dienstverhältnis tatsächlich längere Zeit gedauert hat. Dagegen lässt sich aus der Länge der Kündigungsfrist nichts herleiten, da zwischen ihr und der Absicht der Parteien hinsichtlich der Dauer der Anstellung kein Zusammenhang bestehen muss. Mit der beabsichtigten *tatsächlichen* Dauer des Dienstverhältnisses, auf die es im Sinne des Art. 335 OR allein ankommt, hat die *rechtliche* Möglichkeit der Lösung des Dienstverhältnisses

nichts zu tun. Sogar dann, wenn beide Parteien bei Abschluss des Dienstvertrages durch Verwendung von Ausdrücken wie ‚Dauerstelle, Lebensstelle, definitive Anstellung‘ u. dgl. ihre Absicht kundgaben, das Dienstverhältnis für längere Zeit einzugehen, pflegt nur selten eine rechtliche *Bindung* auf längere Zeit eingegangen zu werden, weil die Absicht, ein Dienstverhältnis für längere Dauer einzugehen, allein kein zureichender Grund ist, sich durch eine zeitliche Bindung der Möglichkeit zu berauben, in unvorgesehenen Fällen, die keinen Auflösungsgrund im Sinne von Art. 352 OR darstellen, den Vertrag auf einen möglichst kurzen Termin aufzulösen.

Die aus diesen Erwägungen folgende Auslegung widerspricht einerseits nicht dem Wortlaut des Gesetzes und andererseits gibt sie allein die Möglichkeit einer sinnvollen Anwendung des Art. 335 OR. Es ist daher nicht nur möglich, sondern mit den Grundsätzen einer richtigen Gesetzesauslegung unvereinbar, an Hand der Materialien eine dem Wortlaut des Art. 335 OR widersprechende Absicht des «Gesetzgebers» feststellen zu wollen. Massgebend für die Auslegung eines Gesetzes ist grundsätzlich der Wortlaut. Von diesem Grundsatz ist nur dann abzuweichen, wenn der Wortlaut offensichtlich unrichtig oder sinnlos ist. Dies ist hier nicht der Fall. Weder liegt ein offensichtlicher Redaktionsfehler vor, noch führt die dem gewöhnlichen Sprachgebrauch folgende Auslegung zu unbilligen Ergebnissen. Der Hinweis auf den ‚Willen des Gesetzgebers‘ ist übrigens bei einem dem Referendum unterliegenden Gesetz schon darum verfehlt, weil sich die Stimmberechtigten darauf sollen verlassen können, dass dem Gesetz kein anderer als der dem Wortlaut entsprechende Sinn zukommen soll. Demgemäss hat der Richter bei der Auslegung eines solchen Gesetzes nicht

danach zu forschen, was sich die an dessen Redaktion beteiligten Personen gedacht haben mögen, sondern hat davon auszugehen, dass die das Gesetz annehmenden Stimmberechtigten das gewollt haben, was der Wortlaut des Gesetzes besagt. Die von der Beklagten gerügte Praxis beruht somit keineswegs auf einer Missachtung des allein massgebenden Willens der Stimmberechtigten. Dass dieser Wille von den Gerichten richtig ausgelegt worden ist, folgt abgesehen von den vorstehenden Erwägungen auch daraus, dass die Praxis der gewerblichen Schiedsgerichte bis auf wenige Ausnahmen nie einer ernstlichen Kritik begegnet ist.»

Eine gegen diesen Entscheid beim Appellationsgericht eingereichte Beschwerde wurde abgewiesen. (Urteil des Gewerblichen Schiedsgerichts Baselstadt vom 5. Dezember 1947.) *Bl.*

Voraussetzung zur Bewilligung des Kostenerlasses

Wie das Bundesgericht in einem Entscheide aus dem Jahre 1943 (BGE 69 I 158) festgestellt hat, ist eine Klage dann als aussichtslos und die Ablehnung des Gesuches um Kostenerlass dann nicht als Rechtsverweigerung anzusehen, «wenn die Gewinnchancen gegenüber der Verlustgefahr so stark zurücktreten, dass ein vermöglicher Bürger im Hinblick auf das Kostenrisiko den Prozess verständigerweise nicht führen würde». — Dieser Grundsatz gilt für alle Kantone. Die Praxis ist begreiflicherweise dennoch sehr verschieden. Die Basler Gerichte gehen in der Bewilligung des Kostenerlasses sehr weit. Wer sich im Recht fühlt, der ist bereit, auch ein grosses Risiko hinsichtlich Kosten einzugehen. Darum muss auch dem unvernünftigen Bürger weitherzig die Möglichkeit gegeben werden, sich für sein Recht zu wehren. *Bl.*